

**Satzung
der Samtgemeinde Hemmoor,
Landkreis Cuxhaven, über die Beseitigung der Abwasser
aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
(Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25. Juni 1998
- i. d. F. der 1. Änderung vom 26.05.2003 -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) i.V.m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1997 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 25. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Hemmoor betreibt eine Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) als öffentliche Einrichtung. Die Anlage bereitet neben dem häuslichen und gewerblichen Abwasser aus dem öffentlichen Schmutzwasserkanalnetz auch Fäkalschlamm aus Hauskläranlage und abflusslosen Sammelgruben auf, soweit es sich hierbei um häusliche Abwässer handelt.
- (2) Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben sind:
 - a) der gesamte Inhalt abflussloser Sammelgruben mit häuslichem Abwasser
 - b) der gesamte Inhalt häuslicher Kläranlagen.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (4) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen (zentralen) Abwasseranlage sind.
- (3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben bzw. aufgrund eines dinglichen Rechts (z. B. Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Samtgemeinde Hemmoor liegenden Grundstücks (Anschlußberechtigter) ist berechtigt, von der Samtgemeinde Hemmoor zu verlangen, dass sein Grundstück an die Entsorgung der Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben angeschlossen wird (Anschlussrecht), sofern er nicht dem Anschlussrecht nach der Kanalisationsanschlusssatzung unterliegt.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt und es nicht dem Anschlusszwang nach der Kanalisationsanschlusssatzung unterliegt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Sobald und soweit ein Grundstück an die dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 6

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Samtgemeinde Hemmoor ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Abscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
 - Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- (2) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
 - (3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne von Absatz 1 in Hauskläranlagen oder abflusslose Sammelgruben gelangen, so ist die Samtgemeinde Hemmoor unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Samtgemeinde Hemmoor ist berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Diese Untersuchungen können nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

- (4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Samtgemeinde Hemmoor Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider gemäß DIN 1986).

Als technische Vorschriften für den Einbau, die Größe und den Betrieb solcher Anlagen zur Rückhaltung schädlicher Stoffe gelten die hierfür speziell empfohlenen Deutschen Industrienormen in ihrer jeweiligen Fassung, zur Zeit für Benzinabscheider DIN 1999, für Fettabscheider DIN 4040 und 4041, für Heizölabscheider DIN 4043.

Um die Sicherheit der öffentlichen Abwasseranlagen zu gewährleisten und um Grundwasserverunreinigungen zu verhüten, sind die Abscheider regelmäßig zu entleeren und zu reinigen. Verpflichtete sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten von Grundstücken, auf denen sich Abscheider befinden. Bei Vermietung oder Verpachtung eines Grundstückes steht der Mieter oder Pächter dem Eigentümer gleich.

- (5) Die Samtgemeinde Hemmoor kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes abgefahren und aufbereitet wird.

§ 8

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 9

Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Samtgemeinde entleert. Diese Aufgabe ist auf den Wasserbeschaffungsverband Wingst übertragen worden. Das anfallende Abwasser (einschließlich Fäkalschlamm) wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit: Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde Hemmoor die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der Entleerungszeitpunkt bei Hauskläranlagen wird im Rahmen der Wartung festgelegt, die auf Grundlage der Satzungen der Samtgemeinde Hemmoor zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke und des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst über die Wartung von Kleinkläranlagen erfolgt.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde Hemmoor durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde Hemmoor den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Absatz 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die dezentrale Abwasseranlage abgibt;
 2. § 6 Absatz 1 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

3. § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
 4. § 7 Absatz 3 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 5. § 7 Absatz 4 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 6. § 9 Absatz 1 die Hauskläranlage oder abflusslose Sammelgrube selbst entleert;
 7. § 9 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 8. § 9 Absatz 3 die Entleerung behindert oder ablehnt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 13 Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Samtgemeinde Hemmoor erhebt Gebühren für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben aufgrund einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hemmoor über die Beseitigung der Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.10.1984 außer Kraft.

Hemmoor, den 25. Juni 1998

Samtgemeinde Hemmoor

Saul
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Domann
Samtgemeindedirektor

Anmerkung:

Die Satzung vom 25.06.1998 trat zum 07.08.1998 in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung vom 26.05.2003 trat zum 27.06.2003 in Kraft.